

700

600

500

400

Nutzungsbedingungen

300



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Terms of use

200



This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

100

100

200

300

400

500

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

scheidend ist, dessen Regelung in Frage steht. Wenn er dann freilich für die Unterscheidung darauf abstellen will, ob „die rechtsetzende Gemeinschaft“ dieses konkrete Lebensverhältnis für „privat“ oder für „öffentlich“ ansieht, oder ob, wie es in anderer Wendung heißt, die Rechtsquelle ein Verhältnis als öffentlich oder als privat normiert hat, so wird das dem positiven Recht in all den Fällen entsprechen, in denen die rechtsetzende Gemeinschaft oder die Rechtsquelle oder sagen wir der Gesetzgeber den Unterscheidungswillen selbst gehabt und auch zum Ausdruck gebracht hat. Für die anderen Fälle aber kommt dann wieder die alte Frage, ob nach der Natur der Dinge und aus Vernunftgründen das Lebensverhältnis dem Kreis der öffentlich-rechtlichen oder der privatrechtlichen Beziehungen des Rechtssubjekts angehört und ob bei mehreren Subjekten der Gläubiger oder der Schuldner, der Kläger oder Beklagte maßgebend ist.

In einer „Skizze zu einem Vortrag“ über Polizei, Staat und Gemeinde in Preußen hat ANSCHÜTZ den politischsten Beitrag zur Festschrift geliefert. Er tritt darin mit großer Entschiedenheit für die Kommunalisierung des Polizeiwesens in Preußen ein, wobei ihm der entscheidende Rechtsgrund die grundsätzliche Universalität des kommunalen Wirkungskreises ist, und die Verkehrtheit der Trennung von kommunaler Wohlfahrtspflege und staatlicher Polizeiverwaltung (S. 351, 352) betont wird. — KASKEL handelt in seinem Beitrag von der rechtlichen Natur des Arbeiterschutzes von den Gruppen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, auf die er sein System des sozialen Schutzrechts aufbauen will. (Definition S. 180, System 188—190.)

A. Mendelsohn Bartholdy.

Festgabe für **Rudolph Sohm** dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern. München und Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1914. 427 S.

Die Schrift zeugt von der Verehrung, die Sohms männlich-starke, in der Gegenwart besonders ehrwürdige Gelehrtenart genießt, und von der Weite der Wirkungen, die von ihm als Forscher und Lehrer ausgegangen sind. Den Verfasser des Institutionenlehrbuchs begrüßt OTTO LENEL mit einer Abhandlung über die actiones arbitrariae, in der noch der enge Zusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Arbeit deutscher und italienischer Romanisten sehr deutlich hervortritt; je drei gewichtige Beiträge gelten der Geschichte des Kirchenrechts, des öffentlichen Rechts und des Prozesses, sofern man zum letztgenannten Gebiet auch die sehr sauber gearbeitete Untersuchung von ROSENSTOCK über das Principium doctoris rechnen darf; mitten in das geltende, fließende Recht der Neuzeit führen schließlich die Abhandlung SEHLINGS über das Provisorium nach dem Kaligesetz vom 25. Mai 1910, in der die Ausführungen über die Abänderlichkeit der provisorischen Quote, gegen die übliche Praxis, sehr bemerkenswert sind (S. 82 fg.), und die Darstellung der Rechtspflege des deut-

schen Denkmalschutzes von ARTHUR B. SCHMIDT, deren klar einteilende, alles wesentliche schön heraushebende Art gerade diesem Stoff sehr not tut; bestand doch hier wirklich eine Gefahr des Versickerns einer an sich kräftigen Quelle neuen Rechts und somit eine besonders dankbare Aufgabe für den, der ihr die richtige Fassung zu geben weiß.

Unter den kirchenrechtlichen Aufsätzen steht ein kräftig gedrungener von KARL RIEKER voran: die Entstehung und geschichtliche Bedeutung des Kirchenbegriffs; die Wendung vom urchristlichen Kirchenbegriffe zum paulinischen und die Bedeutung gerade der paulinischen Fassung für den Katholizismus ist (S. 13 fg.) scharf herausgearbeitet. ALFRED SCHULTZE hat in seinem Beitrag „Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter“ den Einfluß nachgewiesen, den die privatrechtliche Betrauung der Magistrate mit der Ausführung der Kirchenstiftungen, des Seelgeräts für die Verweltlichung der Kirchengemeinde hatte; hier ist nicht nur für den Kirchenhistoriker, sondern auch für den Zivilisten reiche Anregung zu neuen Quellenforschungen gegeben. NIEDNER versucht den Kirchenbegriff, für dessen rechtliche Erfassung wir SOHM so viel zu danken haben, im Zusammenhang mit den jüngsten Methoden juristischer Begriffsbildung und Kritik gerade in seinem praktischen Sinn neuerdings klarzulegen; bei der an sich leidenschaftlichen Natur des Gegenstandes, der so nahe am Konflikt zwischen Kirche und Staat liegt, steht dieser Abhandlung die gelehrte Ruhe der Philosophie besonders gut an.

Die Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts im engeren Sinne eröffnet ERNST MAYER mit einer Untersuchung über die Entstehung der Vasallität und des Lehenwesens; gegenüber einem in seiner Kürze und anscheinenden Zweifellosigkeit vielleicht unrichtig wirkenden Satz aus SCHRÖDERS kleiner Rechtsgeschichte wird eine fast überreiche Fülle von Zeugnissen über *ligietas* und *feodum* zusammengestellt und erörtert, die teils ganz neu sind wie der Hinweis auf den frühesten Beleg (aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts) und die sich daran anschließende Vermutung der Herkunft des Worts *feodum* aus dem Keltischen (*fiadh* = Ehre; *honor* = Dienstgut), teils Bekanntes in ganz neuem Zusammenhang erscheinen lassen, wie die fränkische Ausstattung der Krieger aus Kirchengut oder die Höhe des *relevium* bei den Inhabern des *feodum militis* und den *sokemani* (wobei mir allerdings die Gleichsetzung des Wertes von 12 sol. und 20 sol. für Waffen ohne Brünne und Pferd S. 56 Anm. 3 nicht unbedenklich scheint). Mit besonderem Nachdrucke werden die Zusammenhänge zwischen dem Panzerreiterdienst und der Gestaltung des Lehenwesens behandelt. HERBERT MEYER bewegt sich mit seiner Abhandlung über die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland ebenfalls auf undurchforschtem Gebiet, obgleich er fast tausend Jahre weniger weit zurückzugehen braucht wie der Forscher im Lehenrecht. MEYER hat seine Zusammenstellung der ältesten deutschen Urkunden mit Recht nicht auf die

Fälle beschränkt, in denen der Stifter das Wort Fideikommiß in der Urkunde gebraucht; er hat nur diese Fälle in chronologischer Folge vorab behandelt und die zum Teil mindestens ebenso wichtigen Fideikommißtestamente ohne den technischen Ausdruck hintangestellt. Den Schluß des Aufsatzes bildet ein Verzeichnis von deutschrechtlichen, später unter den rezipierten italienisch-spanischen Begriff gebrachten Ganerbschaften, Erbvereinigungen und Stammgutstiftungen, meist aus Hessen, zum Teil aus dem 14. Jahrhundert. Auf das eigenste Arbeitsfeld des Jubilars führt FEHRs „Landfolge und Gerichtsfolge im fränkischen Recht“. Ueber die Unsicherheit in der Begrenzung des Personenkreises der zur Landfolge Verpflichteten, die sich aus der Spärlichkeit der Quellen ergibt, kommt auch FEHR nicht ganz hinaus (S. 397). Er tritt aber entschieden der gewöhnlichen Annahme entgegen, daß die Geistlichen landfolgepflichtig gewesen seien. Die Gerichtsfolgepflicht faßt FEHR ihrem rechtlichen Grund nach ebenfalls als Untertanenpflicht; er muß deshalb einen doppelten (engern, eigentlichen und weitern) Untertanenverband annehmen; der letztere hätte alle Einwohner umfaßt, auch die nicht zum Volksverband gehörenden, die Unfreien. Der weitere Untertanenverband hätte nur im Frieden Bedeutung gehabt und hier eben die Gerichtsfolgepflicht erzeugt, sich insofern als Verband zur Wahrung des öffentlichen Friedens betätigt. Ob die von FEHR beabsichtigte Scheidung zwischen den Kreisen der Pflichtigen durch die Verwendung des Untertanenbegriffes gewinnt, ist mir zweifelhaft.

Für die Geschichte des Prozeßrechts hat PLANITZ in seiner musterhaft genauen Untersuchung der Overhöre des goslarischen Stadtrechts einen höchst wertvollen Beitrag geliefert. Die Zusammenhänge dieses eigentümlichen Ungehorsamsverfahrens mit dem Versäumniswesen im allgemeinen, die Verschiedenheit der Stellung des Grundeigentümers und des Nichtansässigen bei der Dingflucht, die Beziehungen zum Vollstreckungsrecht, zur Festnahme und Schuldhaft, zur Verhaftung des Hauses, in dem der Overhörige Jahr und Tag nach der Bekreuzigung durch den Büttel geblieben ist, die Formen des Verfahrens und seine Wirkung auf die Prozeßstellung des Betroffenen werden zunächst sehr vorsichtig und so viel ich sehe durchaus einwandfrei festgestellt; im zweiten Teil des Aufsatzes wird dann die Herkunft aus Fronung und Friedloslegung besprochen, der Unterschied zwischen Overhöre und Verhaftung gekennzeichnet und schließlich zur Erklärung der Eigenart des Instituts wieder an den Unterschied des Grundbesitzers und des Grundbesitzlosen angeknüpft. Es ist durchaus einleuchtend, daß dieser Unterschied die doppelte Wurzel der Overhöre verursacht hat. Daß die Pfändung ganz selbständig neben die ältere Vollstreckungsform tritt, ist ebenfalls sicher richtig.

Einer der letzten Beiträge ist der dem Empfänger gewiß teuerste: sein Sohn, der berufen schien den Namen des Vaters zu neuer wissenschaft-